



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Per e-mail: [abteilung.62@lebensministerium.at](mailto:abteilung.62@lebensministerium.at)

→ Umwelt- und Anlagenrecht

#### Abfallrecht

Bearbeiter: Dr. Günther Rupp  
Tel.: (0316) 877-3821  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [fa13a@stmk.gv.at](mailto:fa13a@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-3/2000-10 Bezug: BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010 Graz, am 25. Mai 2010

Ggst.: Entwurf einer AWG-Novelle 2010;  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. April 2010 übermittelten Entwurf einer **AWG-Novelle 2010** wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### Allgemeines:

Mit der gegenständlichen Novelle erfolgt die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Manche Novelleninhalte werden ausdrücklich begrüßt; einige Neuerungen (insbesondere neue Verantwortungsregelung für Abfallersterzeuger) werden abgelehnt.

#### Zu den Kosten:

Die im Vorblatt zu den Erläuterungen im Überblick dargestellten finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften sind so beschrieben, dass einerseits einmalige Einsparungen bei den Bundesländern von € 350.000,--, jährliche zusätzliche Kosten von € 8.790,-- sowie jährliche Einsparungen von € 7.842,-- angenommen werden. Ob und inwiefern auf mittlere und längere Sicht eine Zunahme der Kosten für die Bundesländer stattfinden wird, kann damit nicht gesichert beurteilt werden.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1 Abs. 1:

Die Ausdehnung auf den gesamten Bereich der Verwertung (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling oder sonstige Verwertung) wird begrüßt, da somit eindeutig bestimmt ist, dass die in § 1 Z. 4 genannten Anforderungen auch bei der thermischen Verwertung (Nutzung von Ersatzbrennstoffen) zu erfüllen sind.

Zu § 1 Abs. 2:

Mit der neuen „Abfallhierarchie“ (Abfallvermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung – Beseitigung) wird erst im Einzelfall klar werden, ob die Abgrenzung der Abfallvermeidung (z.B. Nebenprodukte), von der Abfallverwendung (Vorbereitung zur Wiederverwendung) und der eigentlichen Abfallverwertung (Recycling und sonstige Verwertung) zu Erleichterungen oder zu Verkomplizierungen führt.

Zu § 1 Abs. 4:

Es erhebt sich die Frage ob § 1 Abs. 4 nicht auch in die Behandlungsgrundsätze (§ 15) übernommen werden sollte.

Zu § 2 Abs. 3a:

Die Nebenproduktregelung wird nicht richtliniengetreu umgesetzt, da ein Verweis auf Produkthanforderungen fehlt. Durch einen Verweis auf Regelwerke bezüglich Inverkehrsetzung würde Rechtssicherheit entstehen und das Thema Nebenprodukte standardisiert werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Es muss unbedingt vermieden werden, dass durch die gegenständliche Novelle eine weitere Ausweitung der Genehmigungspflichten für Abfallbehandlungsanlagen erfolgt. Unter Hinweis auf die Erläuterungen ist sicherzustellen, dass ausschließliche Lagerungen weiterhin nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 37 AWG 2002 unterworfen werden (siehe Ausnahme § 37 Abs. 2 AWG 2002).

Da Recycling nicht dem Begriff stofflicher Verwertung gleichgesetzt wird, muss entweder der Begriff der stofflichen Verwertung beibehalten werden oder die stoffliche Verwertung wäre durch Recycling und Vorbereitung zur stofflichen Verwertung und Teilen der sonstigen Verwertung zu ersetzen. Wenn dem nicht nachgekommen wird, würden die Ausnahmen gemäß § 37 Abs. 2 AWG 2002 eingeschränkt werden. Eine allfällige Einschränkung wird abgelehnt.

In den Erläuterungen sollte zumindest mit Beispielen zwischen der Vorbereitung zur Wiederverwendung (im Sinne einer Verwertung durch Reinigung, Reparatur, Prüfung der Funktionsfähigkeit) und dem Recycling (im Sinne einer Verwertung durch Nutzung der enthaltenen Sekundärrohstoffe) hingewiesen werden.

Bei diesen Begriffbestimmungen ist zu beachten, dass Anhang 2 Teil 1 keine erschöpfende Liste von Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren darstellt. Es ist aber nicht sinnvoll, diese Liste beliebig zu erweitern und sollten zumindest inhaltliche Kriterien vorliegen, nach denen mögliche Erweiterungen zu beurteilen sind. Dies gilt sowohl für die Liste der Verwertungs- als auch der Beseitigungsverfahren.

Dieses Thema spielt auch in den Begriff der „Sammlung“ und damit in das Berufsrecht (§§ 24, 25) hinein. Transporteure sollten jedenfalls nicht als Abfallsammler gelten.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Z. 7 wird grundsätzlich begrüßt; um Rechtssicherheit zu haben, sollte klargestellt werden, dass auch angeschwemmte Sedimente (die sich schon am Ufer befinden) umgelagert werden und Umlagerungen teilweise auch außerhalb der Gewässer von dieser Regelung umfasst sind. Bei Beibehaltung der derzeitigen Textierung wären Schlämme die beim Ausbaggern von Fischteichen entstehen, als Abfälle anzusehen. In den Erläuterungen sollte die Beschreibung „innerhalb von

Oberflächengewässern“ so erfolgen, dass neben dem Gewässerbett auch der Ufer- und Randbereich angeführt ist.

#### Zu § 5 Abs. 1:

Mit dieser Textierung wird klargestellt, dass gereinigte oder reparierte „Abfälle“ (z.B. Altkleider, Elektroaltgeräte, Möbel, etc.) auch dann keine Abfälle sind, wenn sie noch nicht in Gebrauch stehen bzw. eingebaut wurden. In den Erläuterungen sollte ergänzend aufgenommen werden, dass Betriebe, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen weder Abfallsammler noch Abfallbehandler im Sinne der §§ 24, 25 AWG 2002, sind.

#### Zu § 9a:

Den Bundesländern kommt Regelungshoheit nur für den Bereich der Siedlungsabfälle zu. Sollten Abfallvermeidungsprogramme auch von den Ländern erarbeitet werden müssen (alle 6 Jahre – erstmals bis zum 12. Dezember 2013), wird dies abgelehnt. Der Einfluss der Länder auf das Konsumverhalten der Bevölkerung und damit die Abfallvermeidung für den Bereich der Siedlungsabfälle ist stark begrenzt. Deshalb sollte ein Vermeidungsprogramm für Siedlungsabfälle durch den Bund im Rahmen des Bundesabfallwirtschaftsplanes unter Einbindung der Länder erarbeitet werden.

Gerade deswegen wird zum Thema Mehrweggetränkeverpackungen eine Ergänzung zu § 9a in Form eines § 9b gefordert.

Im gegenständlichen Entwurf fehlen nach wie vor verbindliche Rahmenbedingungen zum Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen (inklusive der für den Vollzug notwendigen konkreten und auch sanktionierbaren Ziele).

#### **Für eine gesetzliche (rechtsverbindliche) Verankerung besteht aus ökologischen und ökonomischen Gründen dringender Bedarf, da**

- Mehrweggetränkeflaschen im Vergleich zu Einwegflaschen (PET und Glas) und Dosen (Metall) für die gleiche Produktmenge nur einen Bruchteil an Abfall verursachen;
- Einwegflaschen und Dosen zunehmend achtlos weggeworfen werden. Dieses „Littering“ verursacht bei Städten und Gemeinden hohe Entsorgungskosten;
- Mehrwegflaschen, obwohl sie transportiert, gereinigt und wiederbefüllt werden, im gesamten Herstellungs- und Wiederverwendungsprozess trotzdem deutlich weniger Energie als Einwegflaschen verbrauchen;
- eine Einweg-Glasflasche im Herstellungs- und Recyclingprozess fünfmal klimaschädlicher ist als eine Mehrweg-Glasflasche im Herstellungs- und Wiederverwendungsprozess und eine Einweg-Dose dabei dreimal so hohe klimaschädliche Emissionen wie eine Mehrweg-Glasflasche verursacht;
- Mehrwegflaschen aus Glas etwa 40 Mal wiederbefüllt werden und daher nur einen Bruchteil der Rohstoffe verbrauchen, die zur Herstellung von Einwegverpackungen benötigt werden;
- Mehrwegsysteme die Identität von regionalen Produkten fördern und Arbeitsplätze in der Getränkewirtschaft (insbesondere bei regionalen Abfüllern) und im Handel sichern;

- bestehende Mehrwegsysteme die regionale Produktvielfalt sichern, da für mittelständische Unternehmen ein Umstieg auf Einwegsysteme nicht finanzierbar ist;
- Mehrwegsysteme auch volkswirtschaftlich billiger sind, da bei Reinigung und Wiederbefüllung der Wert der Verpackung erhalten wird, während bei Einwegsystemen der Produktwert der Verpackung nach 1x Gebrauch vernichtet wird bzw. in der Sammlung und Behandlung als Abfall weitere Kosten entstehen;
- Glas-Mehrwegflaschen aus lebensmittelhygienischer Sicht für höchste Qualität stehen. Die Getränke sind länger haltbar und optimal geschützt. Es gibt keine chemischen Reaktionen zwischen Flasche und Getränk.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in einer aktuellen Arbeitsgruppe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft mit Vertretern der Bundesländer darüber diskutiert wird, welche Modellvarianten am geeignetsten wären, den Mehrweganteil zu steigern. Zur Umsetzung dieser Bemühungen bedarf es auch der rechtlichen Grundlagen im Bundesabfallwirtschaftsgesetz.

**In diesem Sinne ist zu fordern, dass nachfolgender § 9 b in die aktuelle Novellierung aufgenommen wird:**

§ 9b:

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bis XX. XXXX 20XX für Getränkeverpackungen mit Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die die Einhaltung eines Anteils von insgesamt mindestens 50 % an Mehrweggebinden der im Inland insgesamt in Verkehr gesetzten Getränke folgender Getränkearten, bezogen auf die Abfüllmenge (Füllvolumen), sicher stellen:

1. Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser, sonstige abgefüllte Wässer;
2. Bier und Biermischgetränke (wie insbesondere Radler) und alkoholfreie Biere;
3. alkoholfreie Erfrischungsgetränke (wie Limonaden) einschließlich aromatisierte Wässer, Fruchtsaft und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Eistee, Kombucha, Sojamilch, Molkegetränke, Malzgetränke und ähnliche Erfrischungsgetränke;
4. Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, Nektare;
5. Wein

(2) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht die Anordnung der

1. Einhebung eines Pfandbeitrages durch den Abgeber,
2. Abgabe von Waren sowie von Gebinden und Verpackungen nur in einer die Wiederverwendung wesentlich erleichternden Form und Beschaffenheit,
3. Einhebung eines Einwegzuschlages auf Einwegverpackungen und
4. Förderung von Handelsunternehmen, die Mehrweggebinde anbieten in Betracht.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfüllung der in Abs. 1 festgelegten Quote jährlich zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung auf der Internetseite des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ([www.sammelsysteme.at](http://www.sammelsysteme.at)) zu veröffentlichen.

(4) Wird die in Abs. 1 festgelegte Quote unterschritten, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erreichung der Zielsetzung des Abs. 1 weitere oder andere Maßnahmen gemäß Abs. 2 anzuordnen.

(5) Eine Kennzeichnungspflicht sämtlicher Gebinde als Einweggebinde oder als Mehrweggebinde ist

durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuordnen.

Zu § 14 Abs. 2:

Die Z. 7 des § 14 Abs. 2 sollte die stofflichen Verwertung umfassend beinhalten. Demnach müsste Z. 7 wie folgt lauten:

7. *Die Unterlassung des In-Verkehr-Setzens von Produkten mit bestimmten Inhaltsstoffen, um ihrer Freisetzung in die Umwelt vorzubeugen, die **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, das **Recycling** und die sonstige **Verwertung** zu erleichtern, die Beseitigung nicht zu erschweren oder die Beseitigung gefährlicher Abfälle zu vermeiden.*

Zu § 15 Abs. 5 und 5a:

Diese Form der neuen Verantwortungsregelung wird abgelehnt. Eine Einflussnahme des jeweiligen Abfallerzeugers auf eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung übergebener Abfälle an entsprechend Befugte ist völlig illusorisch. Die übernehmenden Betriebe sind behördlich autorisiert (befugte Abfallsammler sowie Abfallbehandler) und dem jeweiligen Abfallerzeuger (Betrieb) ist es nicht möglich, bei der Preisgestaltung (Dumpingpreise) oder der sachgerechten Abfallbehandlung Einfluss geltend zu machen. Dazu kommt, dass übergebene Abfälle einer Sortierung unterzogen werden und die daraus resultierenden Teilströme für den Abfallerzeuger weder ersichtlich noch verfolgbar sind. Die vorgesehene Regelung bzw. die diesbezüglichen Inhalte der Abfallrahmenrichtlinie gehen in die falsche Richtung und werden eher der illegalen Entsorgung/Behandlung Vorschub leisten.

Sollte der wirkliche Grund für diese Vorgabe darin bestehen, dass übernehmende und befugte Abfallsammler und Abfallbehandler aus verschiedensten Gründen keine sachgerechte Behandlung der Abfälle vornehmen/vorgenommen haben und sodann die öffentliche Hand für die Behandlungskosten dieser Rückstände in Pflicht genommen wird, wäre es sinnvoller, die befugten Abfallsammler und Abfallbehandler durch ausreichende Versicherungsverpflichtungen (Haftpflichtversicherungen) „abzusichern“. Die „Flucht“ zu EMAS-Zertifizierungen führt zu einer Zweiklassengesellschaft der Abfallsammler und Abfallbehandler und hat den Beigeschmack, dass die Zertifizierungsinstitute kraft Gesetz beauftragt sind. Unabhängig davon liegt die Letztverantwortlichkeit für die befugten Abfallsammler und Abfallbehandler bei der Berufsberechtigungsbehörde (Landeshauptmann) und nicht bei den Zertifizierungsinstituten.

**Änderungsvorschlag zu § 21 Abs. 4:**

Nach der aktuellen Bestimmung im § 21 Abs. 4 (zweiter Satz) haben die Inhaber der Deponie die **Messergebnisse** des Mess- und Überwachungsverfahrens (§ 47 Abs. 2 Z. 2) der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgenommenen Messungen bis spätestens 10. April jeden Jahres der für die Überwachung zuständigen Behörde zu melden. Nach § 37 Abs. 2 der Deponieverordnung besteht gegenüber dem Deponieaufsichtsorgan eine **Berichtspflicht** über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms auf der **Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres**. Im Sinne einer Reduktion der zu meldenden Daten und zur Vereinheitlichung der Meldeverpflichtung wird vorgeschlagen den § 21 Abs. 4 (zweiter Satz) wie folgt abzuändern **...Die Inhaber einer Deponie haben bis spätestens 10. April jeden Jahres auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres der für die Überwachung zuständigen Behörde einen Bericht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes vorzulegen...**

Zu § 23 Abs. 4:

Es muss klargestellt sein, dass die Bundesländer und die Gemeinden (Verbände) von einem allfälligen Aufwendersatz ausgenommen sind und zwar sowohl als Vollzugsbehörden bzw. auch als Registrierungspflichtige.

Zu § 24:

Die Umwandlung der bisherigen Anzeigepflicht in eine Genehmigungspflicht (Vorbild § 25 - gefährliche Abfälle) wird begrüßt. Es sollten für das Erteilungsverfahren wesentlich konkretere Vorgaben normiert werden und ist eine Zusammenlegung von § 24 und § 25 anzustreben. Vielfach ist eine Abgrenzung gefährlicher zu den nicht gefährlichen Abfällen (einschließlich Ausstufung) schwierig und eine Vielzahl von Betrieben sammelt bzw. behandelt sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle. Es wäre auch sinnvoll für nicht gefährliche Abfälle einen qualifizierten abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

Die Regelung, wonach im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine entsprechende Berufsberechtigung mit Ablauf von 3 Monaten nach Einbringen eines mängelfreien und vollständigen Antrages ausgeübt werden darf, wird kategorisch abgelehnt. Die 3-Monate-Frist (Automatismus) ist nur eine Verlängerung der derzeit ebenfalls unbefriedigenden „8-Wochen-Frist“ (siehe derzeitiger § 24 Abs. 4 AWG 2002). Die Berechtigung zur Ausübung sollte von der Rechtskraft des Erteilungsbescheides abhängig sein (gleich wie § 25).

Zu § 37 Abs. 2:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, sollen zusätzliche Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für ortsfeste Behandlungsanlagen unbedingt vermieden werden. Da der Begriff „Recycling“ nicht die „gesamte stoffliche Verwertung“ beinhaltet, müssen die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und die „sonstige Verwertung“ in diese Textierung aufgenommen werden.

Zu § 39 Abs. 1:

Die nunmehrige Erweiterung der Antragsunterlagen bzw. Nachweise wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 43 Abs. 1:

Die Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der Z 5a wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 43 Abs. 2b:

Die gegenständliche Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen wird ausdrücklich begrüßt.

Anregung zu § 65 Abs. 2:

Da der Begriff Recycling nicht die gesamte stoffliche Verwertung umfasst, müssen die Vorbereitung zur stofflichen Verwertung und Teile der sonstigen Verwertung ergänzt werden. Dies dient auch zur Sicherstellung, dass keine Ausweitung der bisherigen Genehmigungspflichten im Sinne § 37 Abs. 1, Abs. 3 und 4 AWG 2002 stattfinden.

- 7 -

Zu § 78 Abs. 17:

Da eine Registrierungspflicht für Transporteure (keine Abfallsammler oder Abfallbehandler) abgelehnt wird, ist § 78 Abs. 17 ersatzlos zu streichen.

Zu Anhang 2/Behandlungsverfahren:

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Anhang 2 bei der Auflistung der Verwertungsverfahren das Thema Recycling – stoffliche Verwertung – Vorbereitung zur stofflichen Verwertung und – Teile der sonstigen Verwertung, beinhalten muss.

Beim Verwertungsverfahren R1 wird durch die Einbeziehung der Energieeffizienz mit einem höheren Verwaltungsaufwand zu rechnen sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)